BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MURAU



→ Referat 4 Verkehrs- und Sicherheitswesen

GZ: 11.0 5/02

Ggst.: Gemeinde Teufenbach:

Gewichtsbeschränkung während der Tauwetterperiode

GEMEINDE TEUFERHACH

Eino 2 8 . IUNI 2002

Straßenpolizeiwesen

Bearbeiter: Kalcher Thomas

Tel.: 03532/2101-208 Fax: 03532/2101-300

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 20. Juni 2002

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i.V.m. § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO) wird im Bereich der Gemeinde Teufenbach während der jährlichen Tauwetterperiode für nachstehende Straßen ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7.5 Tonnen Gesamtgewicht (§ 52 lit. a Zif. 9c StVO 1960) verordnet:

- 1. Kirchgasse ab Kaufhaus Krenn bis zur Gemeindegrenze Scheifling;
- 2. Plankweg ab Abzweigung L 513 bis Friedhof;
- 3. Steinplattenweg von Abzweigung L 513 bis Einmündung L 513 in beiden Richtungen;
- 4. für die Straße nach St.Blasen und den Weg zur Moosplattensiedlung.

Die im § 45 Abs. 2a aufgezählten Beförderungsdienste sind von dieser Verordnung ausgenommen.

Die gegenständliche Verordnung gilt jeweils in der jährlichen Tauwetterperiode und tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 9c StVO 1960 in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 13.3.1989, GZ.: 11.0 Te 31/88, wird aufgehoben.

Ergeht an:

- 1) die Gemeinde in 8833 Teufenbach, mit der Bitte, jeweils den Tag der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Murau schriftlich anzuzeigen;
- 2) den Gendarmerieposten in 8811 Scheifling;
- 3) das BGK in 8850 Murau;
- 4) die Wirtschaftskammer Steiermark in 8850 Murau;
- 5) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft in 8850 Murau.

Der Bezirkshauptmann: i.V.: Kalcher Thomas eh.

F.d.R.d.A.: (Sattler)